



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-006/20
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 24.06.2020

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	19.05.2020	☐ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
☒ Ausschuss für Haushalt und Finanzen	16.06.2020	☐ Ausschuss für Bau und Verkehr	
☒ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	09.06.2020	☒ Hauptausschuss	17.06.2020
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	24.06.2020
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		☐ Information an AG Ortsteile	
		☐ Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Grundsatzentscheidung zur Umstellung von privatrechtlichen Entgelten auf öffentlich-rechtliche Gebühren im Bereich der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz ab dem Jahr 2021

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz möge beschließen:

Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz wird beauftragt, ab dem Jahr 2021 das Rechtsregime im Bereich der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz von der privatrechtlichen Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse zu einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung mit der Erhebung von Benutzungsgebühren umzustellen und hierfür die erforderlichen Beschlussvorlagen zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

In Vertretung
Marietta Tzschope

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Seit dem Jahr 2004 werden im Geltungsbereich der Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in Verbindung mit den allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) privatrechtliche Entgelte für die Leistungen der Abwasserbeseitigung in der Stadt Cottbus/Chóšebuz erhoben. Zum 01.01.2019 trat die Stadt Cottbus/Chóšebuz aus dem Zweckverband aus und das Gebiet des Ortsteils Kiebusch/Kibuš wurde in die öffentliche Einrichtung der Stadt Cottbus/Chóšebuz integriert. Seit diesem Zeitpunkt werden auch dort private Entgelte für die Abwasserbeseitigung erhoben.

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurde das nicht an die europäischen Standards angepasste System der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) reformiert. Mit den Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2015 (Steueränderungsgesetz 2015 v. 2.11.2015, BGBl. 2015 I S. 1834) wurde neben der Neuregelung in § 2b UStG durch die Streichung von § 2 Abs. 3 UStG die Kopplung an die Körperschaftsteuer aufgehoben. Die Anknüpfung an den körperschaftsteuerlichen Begriff Betrieb gewerblicher Art (§ 4 KStG) an die Steuerbarkeit von Umsätzen der jPöR wurde damit abgeschafft. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) sollen damit marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbringen wie andere Marktteilnehmer. Auch Leistungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z.B. Satzung und/oder Verwaltungsakt) erbracht werden, jedoch keinem generellen Marktausschluss unterliegen, können künftig einer Besteuerung unterliegen. Für die Behandlung von Leistungen einer jPöR kommt es künftig nicht mehr darauf an, ob sie im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) erbracht werden. Bei Erbringung von Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage gelten die allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuerrechts, d.h. soweit es sich um eine steuerbare und nicht um eine nach § 4 UStG steuerbefreite Leistung handelt, unterliegt die Leistungserbringung der Umsatzsteuer. Somit gelten zunächst die allgemeinen Grundsätze des § 2 UStG als Regel auch für die sog. Öffentliche Hand. Dabei gelten die allgemeinen Voraussetzungen des Unternehmerbegriffs nach § 2 Abs. 1 UStG.

§ 2b UStG regelt als Ausnahmetatbestand zu § 2 UStG die Umsatzbesteuerung der jPöR beim Handeln auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Die jPöR gelten dann nicht als Unternehmer, wenn sie Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen (§ 2b Abs. 1 S.1 UStG). Hierin hat der Gesetzgeber die Regelungen des Art. 13 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) übernommen und vier Voraussetzungen definiert:

- Handeln einer jPöR,
- Ausübung einer ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegenden Tätigkeit,
- Fehlen größerer Wettbewerbsverzerrungen und
- Ausschluss einer Katalogtätigkeit nach § 2b Abs. 4 UStG.

Spätestens ab dem Jahr 2021 müssen Städte und Gemeinden den neuen § 2b UStG anwenden.

Seit Jahren wird zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und der Finanzverwaltung diskutiert, ob die Vereinnahmung von privatrechtlichen Entgelten im Rahmen des § 2b UStG stets zur Umsatzsteuerpflicht führt, selbst dann, wenn ein Anschluss- und Benutzungszwang durchgesetzt werden kann.

Mit Schreiben vom 29.11.2019 (siehe Anlage) hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nun mitgeteilt, dass aus Sicht der Finanzverwaltung in den Fällen des Anschluss- und Benutzungszwangs und einer privatrechtlichen Ausgestaltung der Leistung, kein Handeln im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 2b Absatz 1 Satz 1 UStG vorliegt. Damit nimmt die Finanzverwaltung ab Anwendung des § 2b UStG die Umsatzsteuerpflicht an, wenn privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

Das bedeutet, dass auch in den Fällen des Anschluss- und Benutzungszwangs, d. h. bei einem gegebenen öffentlich-rechtlichen Handlungsrahmen, die privatrechtliche Ausgestaltung der Leistung, z. B. in Form der Erhebung privatrechtlicher Entgelte, dazu führt, dass § 2b UStG nicht angewandt werden kann. Es ist hieraus ersichtlich, dass in den Fällen der Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes die Ausübung öffentlicher Gewalt nicht vorliegt. Dies gilt auch im Falle der eigenen Ausübung der Leistung durch die Kommune, falls keine Gebührensatzung vorliegt.

Für betroffene Aufgabenträger, die privatrechtliche Entgelte vereinnahmen und auch künftig nicht als Unternehmer behandelt werden möchten, besteht daher Handlungsbedarf. Sie sind gezwungen auf eine Gebührenerhebung umzustellen, bevor der § 2b UStG anzuwenden ist.

Dieser Umsatzsteuerpflicht unterliegen auch die privatrechtlichen Entgelte für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Cottbus/Chóšebuz ab dem Jahr 2021, sollte keine Umstellung auf Gebühren erfolgen.

Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung obliegt nach dem § 56 Wasserhaushaltsgesetz und § 66 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) ausschließlich der Stadt Cottbus/Chóšebuz als zuständiger Aufgabenträger (hoheitliche Aufgabe). In der kommunalen Abwassersatzung ist für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung ein Anschluss- und Benutzungszwang geregelt. Damit besteht zu den Nutzern der öffentlichen Einrichtung eine rechtliche Grundlage, die im Rahmen der „öffentlichen Gewalt“ im Sinne des § 2b S.1 UStG erfolgt. Lediglich die Leistungserbringung und die Abrechnung erfolgt für den Anschlussnehmer durch die Stadt in privatrechtlicher Ausgestaltung. Dies allein soll nach dem Schreiben des BMF vom 29.11.2019 bereits die Umsatzsteuerpflicht auslösen und § 2b UStG kommt nicht zur Anwendung. Das bedeutet für die Anschlussnehmer in der Stadt Cottbus/Chóšebuz, dass auch die städtischen Leistungen (die Personal- und Verwaltungskosten), die für die Abwasserbeseitigung erbracht werden, künftig der Umsatzsteuer unterliegen würden. In der Kalkulation wären diese mit 19% Umsatzsteuer zu berücksichtigen.

Nach ersten Hochrechnungen würde diese Besteuerung eine Erhöhung der Entgelte von ca. 2% zur Folge haben, die allein auf die Umsatzsteuer zurückzuführen wäre.

Die Umstellung von der privatrechtlichen Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse zu einer öffentlich - rechtlichen Ausgestaltung mit der Erhebung von Benutzungsgebühren über eine eigene Gebührensatzung würde eine Auslösung der Umsatzsteuerpflicht zu Lasten der gebührenzahlenden Bürgerinnen und Bürger vermeiden.

Anlage: Schreiben des BMF vom 29. November 2019

Finanzielle Auswirkungen:

☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

Die Grundsatzentscheidung selbst hat noch keine finanziellen Auswirkungen. Sie soll dazu führen, dass die künftige Steuerlast für die Bürgerinnen und Bürger vermieden werden soll.

Das städtische Satzungsrecht für die Abwasserbeseitigung ist auf eine Gebührenerhebung umzustellen und eine Gebührenkalkulation zu erarbeiten, die die Nutzer nicht mit 19% Umsatzsteuer auf die Personalkosten und Verwaltungsleistungen zusätzlich belastet.

Erst bei der Umstellung im Jahr 2021 ergeben sich Auswirkungen, die bei der Kalkulation der künftigen Gebühren zu berücksichtigen wären.

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Berücksichtigung der veränderten Kosten im Rahmen der Kalkulation der Gebühren.

3. Folgekosten: